Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 35 (1979)
Heft: 12

Artikel: Belege für die Benachteiligung der Frau
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845097

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. *Art. 68 Abs. 3 VE*
Ohne zur Frage der Parteienfinanzierung Stellung nehmen zu wollen, weisen wir darauf hin, dass wenn im Sinne von Art. 68 Abs. 2 VE staatliche Beiträge und andere Leistungen ausgerichtet werden sollen, dies auch an die Voraussetzung einer angemessenen Vertretung der Frauen in den Leitungsorganen der Parteien geknüpft sein müsste. Art. 68 Abs. 3 VE wäre entsprechend zu ergänzen.

6. *Art. 109 Abs. 3 VE*
Schliesslich begrüsst die Kommission den Vorschlag einer repressiven konkreten Normenkontrolle gegenüber Bundesgesetzen durch das Bundesgericht als ersten Schritt hin zu einer eigentlichen Verfassungsgerichtsbarkeit auch gegenüber Erlassen des Bundes. Eine derartige nachträgliche und nur im Einzelfall erfolgende Relativierung des Prinzips der Demokratie durch dasjenige der Rechtsstaatlichkeit ist unerlässlich, weiterzugehen scheint derzeit realpolitisch unmöglich. Als ausgewogener Kompromiss verdient Art. 109 Abs. 3 VE Unterstützung.

Belege für die Benachteiligung der Frau

Frau und Mann sind in der Schweiz nicht gleichberechtigt und werden auch nicht gleich behandelt. Zu diesem keineswegs überraschenden Schluss gelangt die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen im ersten Teil ihres Berichts «Die Stellung der Frau in der Schweiz», der Mitte November veröffentlicht worden ist. Auf über 140 Seiten wird belegt, worin die bekannte Diskriminierung der Frau in Gesellschaft und Wirtschaft eigentlich besteht und wie sie abgebaut werden könnte. Die 1976 vom Bundesrat eingesetzte Frauenkommission hat unter anderem periodisch darüber zu rapportieren, wie sich die Lage der Frauen in der Schweiz entwickelt. Mit seinem Bericht kommt das von unserer (endgültig wiedergewählten!) Ständerätin Emilie Lieberherr präsidierte Gremium dieser Pflicht erstmals nach.
Zur Sprache kommen die Bereiche Bildung, Beruf und Arbeit, Staat und Politik, öffentliches Leben. Drei weitere Teilberichte — sie sollen 1980 beziehungsweise 1981 erscheinen — werden namentlich den familiären Bereich, die Ungleichbehandlung im Bundesrecht und die «Frauenszene» beleuchtet.
In der Ausbildung, so anerkennt der Bericht, seien im letzten Jahrzehnt Fortschritte erzielt worden: Zunehmend blieben Mädchen und Frauen über die obligatorische Schulzeit hinaus ins Bildungswesen integriert. Auf den oberen Ausbildungsstufen seien die Frauen aber noch immer weit weniger stark vertreten, als dies dem weiblichen Bevölkerungsanteil der jeweiligen Altersgruppe entspräche. Je höher eine Ausbildung eingestuft ist, desto weniger Frauen befinden sich unter den Absolventen: Unter den Studenten zum Beispiel sind knapp 30 Prozent Frauen.

Unterschiedliche Ausbildung

Wie der Bericht weiter belegt, wird der Ausbildung und Berufswahl der Mädchen noch immer weniger Bedeutung beigemessen als derjenigen der Knaben. «Mädchen werden von den Eltern, Lehrkräften und Berufsberatern weniger angeregt als Knaben, anforderungsreiche Ausbildungen zu wählen und durchzuhalten». Nicht weniger als 45 Prozent der Mädchen, aber nur 15 Prozent der Knaben, bleiben ohne berufliche Ausbildung.

Von den Empfehlungen, welche die Frauenkommission für den Bildungssektor aufstellt, seien lediglich erwähnt: Vorbereitung von Knaben und Mädchen auf die späteren Aufgaben in Beruf und Familie nach dem gleichen Lehrplan und mit der gleichen Stundenzahl, Förderung von Alternativschulen, ausgeglichene Vertretung von Männern und Frauen in den Lehrkörpern, Förderung der Bereitschaft von Mädchen, einen «Männerberuf» zu erlernen.

Nach Beruf und beruflicher Stellung bestehen zwischen Männern und Frauen erhebliche Unterschiede. Frauen sind vor allem in den untergeordneten Positionen (un- und angelernte Arbeiter und Angestellte) übervertreten. Wesentlich stärker als die Männer konzentrieren sie sich ausserdem auf eine bestimmte Anzahl von Berufen, wobei der Akzent bisweilen auf der «Jugend», häufig auch auf dem «Äusseren» liegt (Verkäuferinnen, Hostessen, Sekretärinnen). Immer wieder akzeptieren Frauen schlecht entlöhnte Industriearbeit, die keine besondere Ausbildung voraussetzt und keinerlei Aussichten bietet.

Beim Lohn fängt es an

In der gleichen Arbeitskategorie besteht zwischen Männern und Frauen durchschnittlich ein Lohngefälle von einem Viertel bis zu einem Drittel; auch bei Hochschulabsolventen gibt es Lohnunterschiede von bis zu 25 Prozent, und mit zunehmendem Alter vergrössert sich die Lohndifferenz.

Im Bereich des Erwerbslebens muss nach Ansicht der Kommission vorab die Datenlage verbessert werden, damit die Berufsbedürfnisse der Frauen, die Diskrimination in Arbeit und Lohn usw. genau abgeklärt werden können. An Massnahmen werden unter anderen vorgeschlagen: Bevorzugte Anstellung von Frauen bei gleicher Qualifikation durch die öffentliche Verwaltung, Abschaffung von geschlechtsspezifischen Berufsbildungsgängen und diskriminierenden Altersgrenzen, Angleichung der Rentenalter, Umverteilung der Familienarbeit auf Frau und Mann.

In den staatlichen Behörden und im öffentlichen Leben sind die Frauen trotz gewissen Fortschritten in den letzten zehn Jahren noch weit untervertreten. Im Bundesrat und in den Kantonsregierungen sitzt keine einzige Frau, in den eidgenössischen Räten und in den Kantonsparlamenten sind nur rund 10 beziehungsweise 8 Prozent Frauen. Auf den obersten Stufen der Kantonsverwaltung stellen Frauen eine kleine Minderheit, und auch in den Spitzenposi-

Leitbild

(wie es vom SVF in der Vernehmlassung zur Totalrevision skizziert wurde)

«Die Frau soll nicht weiter als Anhängsel des Mannes behandelt werden mit Verlust eines sozialen Eigenstatus. In der Industriegesellschaft wird der ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit ein hoher Wert zugewiesen. Alsdann darf der Frau nicht das Recht auf eigene Unabhängigkeit, Selbstentfaltung, Selbstachtung und Sicherheit durch eine Rollenfixierung entzogen werden. Sie soll die Möglichkeit haben, sich in gleicher Weise wie der Mann am Produktionsprozess zu beteiligen, in den öffentlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien bestimmend mitzuwirken.»

tionen der Bundesverwaltung ist ihr Grüppchen klein. Im März 1979 waren von 2147 höheren Chefbeamten des Bundes nur deren 24 Frauen (das heisst 1 Prozent). An den Gerichten sind Frauen ebenfalls selten anzutreffen.

Nach Angaben der politischen Parteien machen Frauen ungefähr ein Fünftel der Mitglieder aus. In Parteigremien und -ämtern ist der Frauenanteil im allgemeinen geringer; die Geschäftsleitungen zählen sehr wenig Frauen. Ähnlich ist die Lage in Berufs- und Standesorganisationen sowie in den Gewerkschaften.

«Der Stimme der Frau muss mehr Gehör verschafft werden», schreibt Kommissionspräsidentin Emilie Lieberherr in der Einleitung des Berichts. Wenn sich unmittelbar und rasch etwas ändern solle, dann dürfe auf Selbsthilfe nicht verzichtet werden. Die Frauen selber müssten ihre Interessen besser organisieren: Eine Politik, die darauf abzielt, die Stellung der Frau zu verbessern, sollte deshalb auch darauf ausgerichtet sein, die Fähigkeit der Frauen zu stärken, ihre Interessen zu erkennen, auszudrücken und durchzusetzen.»

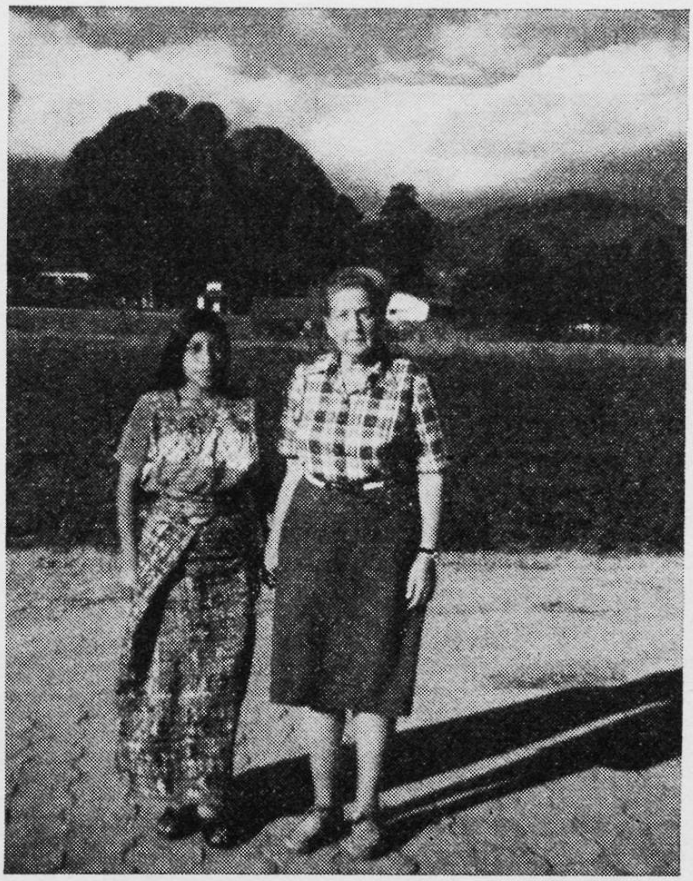

Reine Seidlitz mit einer Indio-Lehrerin aus dem Quiché-Stamm.

Eindrückliches Referat, eindrücklicher Einsatz

Anlässlich unserer Mitgliederversammlung vom 21. November berichtete Frau Reine Seidlitz als Präsidentin der Ortsgruppe Zürich der Helvetas über Guatemala. Seit 1972 ist das Schweizer Aufbauwerk für Entwicklungsländer in der Region von Quezaltenango tätig und hat unter anderem mitgeholfen, die Cooperativa Xelac zu gründen.

Wichtig für die Genossenschaft ist eine Käserei. Von Anfang an wurde dem Grundsatz Weiterbildung zur Selbsthilfe nachgelebt. In diese Weiterbildung hat man auch Frauen einbezogen (was auch 1979 noch nicht selbstverständlich ist). Reine Seidlitz berichtete von den Schwierigkeiten, einfachste Fragen der Ernährung, Hygiene usw. so zu vermitteln, dass sie auch ankommen. Eine echte Sensation scheint der Siegeszug von «La estufa de Lorena» zu sein (es handelt sich um ein Herdmodell). Ein «Aufsteller» war's zu vernehmen, dass bei der Helvetas, die sich ja als technische Hilfsorganisation versteht, Frauen durchaus ernstgenommen werden, wenn sie sich engagieren wollen.